Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/14 90/11/0210

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde darf in Ausübung ihrer reformatorischen Funktion die Zeit gem§ 73 Abs 2 KFG nur dann gegenüber dem erstinstanzlichen Bescheid verlängern, wenn sie zur Annahme gelangt, die Verkehrszuverlässigkeit des Betroffenen werde voraussichtlich nicht vor Ablauf von drei Monaten ab Erlassung ihres Bescheides eintreten

(Hinweis E VS 28.11.1983, 82/11/0270, VwSlg 11237 A/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110210.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at